



BIOSCHULE SCHLÄGL

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

(kurzes Pflichtpraktikum)

Der Betrieb

.....

vereinbart mit dem Praktikant /der Praktikantin

.....

.....Versicherungsnummer:

folgende Beschäftigung als Praktikant/Praktikantin:

1. Die Beschäftigung des Pflichtpraktikanten erfolgt im Rahmen des Lehrplanes und diese Tätigkeit wird nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses ausgeübt.

2. Der Praktikant ist berechtigt, sein theoretisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen, sich mit dem praktischen Ablauf eines Betriebes vertraut zu machen und in diesem Sinne von der ihm im Praxisbereich gebotenen Gelegenheit nach Kräften Gebrauch zu machen. Der Praxisbetrieb gestattet dem Praktikanten, im Betrieb zu arbeiten unter Bedachtnahme auf sein Ausbildungsziel.

3. Der Praktikant kann seine Praxis während der betrieblichen Arbeitszeit ausüben. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

4. Der Praxisbetrieb gewährt dem Praktikanten eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 550 Euro (voraussichtliche Mindestentschädigung 2026).

5. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Praxis,
das ist vom bis abgeschlossen.

6. Der/Die PraktikantIn wird über die Unfallverhütungsvorschriften belehrt und hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung zu befolgen.

7. Die Lehrkräfte des Praktikanten sowie dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, sind berechtigt, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob die vorgeschriebene Praxis ermöglicht wird, ausreichender Unfallschutz besteht und die Vorschriften zum Jugendschutz eingehalten werden.

8. Die Praxis kann bei wichtigen Gründen vorzeitig beendet werden, insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften oder wenn das Ausbildungsziel nicht gewährleistet ist. Diesfalls ist die Schule über die vorzeitige Beendigung der Praxis zu informieren.

9. Bei Beendigung des Praktikums werden die Sonderzahlungen pauschal mit 17 % von der gesamten Entschädigung ausbezahlt.

10. Der Praxisbetrieb hat dem Praktikanten über die Dauer der abgeleisteten Praxis eine Bestätigung auszustellen.

11. Für Praxisbetriebe in Österreich:
Der Praktikant / die Praktikantin wird durch den Betrieb bei der Gesundheitskasse unfallversichert.

Der Praxisbetrieb:

Der Praktikant:

.....

.....